

Preisblatt Netznutzung ab 01.01.2013

AllgäuNetz GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Hinweise

Das veröffentlichte Preisblatt ist ab dem 01.01.2013 gültig. Die Netznutzungsentgelte enthalten die im Rahmen der Kostenwälzung gewälzten Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind ebenfalls in den aufgeführten Netznutzungsentgelten enthalten.

Alle Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern, der jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie den Entgelten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung von nachfolgend genannten Entgelte maßgebend sind (z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass von Rechtsverordnungen, etc.), behält sich die AllgäuNetz GmbH & Co. KG vor, die Entgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen und ggf. Nachverrechnungen vorzunehmen.

Die möglichen Abnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

- HS = Hochspannung
- HS/MS = Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung
- MS = Mittelspannung
- MS/NS = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung
- NS = Niederspannung

2 a) Preise für Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte ¹	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	6,94	2,45	67,87	0,02
Umspannung HS/MS	10,12	3,28	88,60	0,14
Mittelspannung (MS)	13,16	3,71	89,93	0,64
Umspannung MS/NS	13,27	3,99	98,13	0,60
Niederspannung (NS)	13,06	4,62	57,40	2,84

¹ Wenn die Netzebene der Zählung von der Netzebene der Entnahme abweicht, wird ein Zuschlag auf den Wirkarbeitspreis in Höhe von 3% erhoben.

2 b) Preise für Kunden nach Standardlastprofil ohne Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Kleinkunden	15,00	5,64
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	-	1,50

2 c) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 (1) StromNEV

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW · Monat)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	11,31	0,02
Umspannung HS/MS	14,77	0,14
Mittelspannung (MS)	14,99	0,64
Umspannung MS/NS	16,36	0,60
Niederspannung (NS)	9,57	2,84

2 d) Preise für Inanspruchnahme von Reserveleistung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Hochspannung (HS)	17,41	20,89	24,37
Umspannung HS/MS	25,22	30,26	35,30
Mittelspannung (MS)	36,50	43,80	51,10
Umspannung MS/NS	37,67	45,21	52,74
Niederspannung (NS)	76,55	91,86	107,16

3. Blindarbeitspreis (für Entnahmestellen mit 1/4h-Lastgangmessung bei einem $\cos \varphi < 0,9$):

Lieferstelle in Spannungsebene 110/20kV:	1,30 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene 20kV:	1,40 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene 20/1kV:	1,50 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene Niederspannung:	1,61 Cent / kvarh

4. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung²

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für

² Nicht unter 4 a) + 4 b) + 4 c) aufgeführte, Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungsleistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend der kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert. Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Die Entgelte für Messung enthalten die Messung im engeren Sinne (Ableseung, Erfassung der Energie und Datenbereitstellung). Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, sofern diese durch die AllgäuNetz GmbH & Co. KG gestellt ist.

4 a) Preise (nicht Lastgang gemessen, jährliche Messung und Abrechnung³, monatliche Abschläge, ohne Stromwandlersatz bis 30 kW möglich)⁴

	Messung	Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/Jahr	€/Jahr	Zusatzleistung	€/Jahr	Zusatzleistung
NS Wechselstrom-Eintarifzähler	4,20	6,55	siehe 4 c)	14,50	siehe 4 c)
NS Drehstrom-Eintarifzähler	4,20	6,55		14,50	
NS Drehstrom-Zweitartifizähler inkl. Tarifschaltung	6,80	33,50		15,00	
Prepaymentzähler	15,00	80,00		15,00	
LZ96h-Zähler	15,00	60,00		15,00	
weitere Zählertypen	Preise für andere als die aufgeführten Zählertypen werden auf Anfrage bekanntgegeben, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.				

4 b) Preise für Lastgang gemessene Kunden mit einer Jahresarbeit von W > 100.000 kWh/a

	Messung	Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/Jahr	€/Jahr	Zusatzleistung	€/Jahr	Zusatzleistung
(HS) Wandlerzählung	530,00	2.994,45	siehe 4 c)	220,00	siehe 4 c)
HS/MS Wandlerzählung	350,00	879,62		220,00	
(MS) Wandlerzählung	350,00	879,62		220,00	
MS/NS Wandlerzählung	300,00	770,01		220,00	
(NS) Wandlerzählung	300,00	770,01		220,00	
(NS) Direktzählung	300,00	770,01		220,00	

³ Andere Mess- und Abrechnungszyklen als der genannte, werden gesondert vergütet. Die entsprechenden Preise werden auf Anfrage bekanntgegeben.

⁴ Wird aus technisch vereinfachenden Gründen bei vorherrschen von Einspeisungs- und Bezugsanlage ein Zweirichtungszähler verbaut, so wird jeweils ein Eintarifzähler in Rechnung gestellt.

4 c) Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebs- und Abrechnungsleistungen außerhalb des Standardleistungsspektrums

Zusatzaufwand	Hinweise ⁵	ZA-MB (Zusatzaufwand Messstellen- betrieb)	ZA-A (Zusatzaufwand Abrechnung)
		€/Jahr * €/Ableseung	€/Jahr
Stromwandlersatz für NS	(1)	30,00	-
Strom- und Spannungswandlersatz für MS	(1)	320,04	-
Kommunikationskomponente Festnetz-Modem	(1)	40,00	-
Tarifschaltgerät (TRE)	(2)	15,00	-
Impuls- und Tarifweitergabekontakt	(2)	20,00	-
Auslesung über Kommunikationsverbindung des Netzbetreibers (GSM-Modem, Powerline, u.a.)	(3)	80,00	-
Bereitstellung einer TAE-Dose durch AllgäuNetz	(4)	144,00	-
Bereitstellung einer GPRS-Karte durch AllgäuNetz	(5)	156,00	-
Ablesung vor Ort pro Kunde	(6)	55,00*	-
Summenbildung vor Ort	(7)	432,00	-
Summenbildung der Lastprofile	(8)	288,00	-
Maximumregistrierung	(9)	84,00	-
Zusätzliche monatl. Datenbereitstellung an Endkunden	(10)	144,00	-
Datenbereitstellung der Zählerdaten monatlich	(11)	72,00	-
Pauschalanlagen			20,00
Schaltgerät (TRE gem. § 6 EEG)	(12)	40,80	
Schaltgerät (Scalar gem. § 6 EEG)	(13)	288,00	
monatliche Ablesung		110,40	

4 d) Messverluste

Grundsätzlich befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Abweichungen der grundsätzlichen Konstellation vor, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Wirkarbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt. Die hierfür geltenden Aufschlagssätze werden kundenindividuell auf Anfrage bekannt gegeben.

5. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres. Hierbei wird als Wirkarbeitspreis der arithmetische Mittelwert der zwölf Monatswerte zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl.

⁵ Hinweiserläuterung:

(1) nur für Kunden <100.000 kWh/a; (2) nur für Kunden >100.000 kWh/a; (3) soweit technisch realisierbar; (4) soweit technisch realisierbar und sinnvoll; (5) nur in Verbindung mit einer Auslesung über eine Kommunikationsverbindung des Netzbetreibers (6) nur wenn kein GSM oder Powerline möglich; (7) geeichtes Summiergerät; (8) virtuelle Summenbildung; (9) Maximumlaufwerk mit monatlicher Rückstellung; (10) Versand als Email in Excel-Format; (11) ohne Netznutzungsabrechnung; (12) Steuerungseinrichtung gem. § 6 EEG für Eigenerzeugungsanlagen > 30 kW ≤ 100 kW; (13) Steuerungseinrichtung gem. § 6 EEG für Eigenerzeugungsanlagen > 100 kW

der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern⁶. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben, Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

6. Mehrkosten gemäß § 9 Abs. 7 KWKModG

KWK-G - Aufschlag	Cent / kWh
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kat. A)	0,126
Jahresverbrauch je Abnahmestellen >100.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,060
Produzierendes Gewerbe >100.000 kWh/a (LV-Kat. C) ⁷	0,025

7. Mehrkosten gemäß § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung

Umlage StromNEV	Cent / kWh
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kat. A)	0,329
Jahresverbrauch je Abnahmestellen >100.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,050
Produzierendes Gewerbe >100.000 kWh/a (LV-Kat. C) ⁸	0,025

8. Mehrkosten § 17 f EnWG

Offshore-Umlage	Cent / kWh
für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (LV-Kat. A)	0,250
Jahresverbrauch je Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a (LV-Kat. B)	0,050
Produzierendes Gewerbe >1.000.000 kWh/a (LV-Kat. C) ⁹	0,025

⁶ Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgererlaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorliegt.

⁷ Der KWK- Aufschlag reduziert sich von 0,050 Cent/kWh auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüferattests zu erbringen.

⁸ Die Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV reduziert sich von 0,050 Cent/kWh auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüferattests zu erbringen.

⁹ Die Umlage gem. § 17 f EnWG reduziert sich von 0,050 Cent/kWh auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüferattests zu erbringen.